

BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER ÖSTERREICHISCHE POST AG AM 19. APRIL 2018

Tagesordnungspunkt 1: Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2017

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2017 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 233.969.024,30 wie folgt zu verwenden:

- | | |
|---|--------------------|
| (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,05 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. als Gesamtbetrag der Dividende | EUR 138.482.907,90 |
| (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von
auf neue Rechnung | EUR 95.486.116,40 |

Die Dividende gelangt am 03. Mai 2018 zur Auszahlung.

Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 5: Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, gemäß § 98 AktG iVm § 14 der Satzung die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 wie folgt festzusetzen:

- | | |
|--|---------------|
| (i) - für die Vorsitzende | EUR 30.000,-- |
| - für die stellvertretende Vorsitzende | EUR 25.000,-- |
| - für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats | EUR 20.000,-- |

- | | | |
|------|--|---------------|
| (ii) | - für die/den Vorsitzende/n eines Ausschusses | EUR 14.000,-- |
| | - für die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses | EUR 12.000,-- |
| | - für jedes weitere Mitglied eines Ausschusses | EUR 10.000,-- |

Die Ausschussvergütung ist mit einem Ausschussmandat limitiert und steht sohin auch bei Tätigkeit in mehreren Ausschüssen nur einmal zu.

- (iii) Für die Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen wird ein Sitzungsgeld von EUR 600,-- pro Mitglied und besuchter Sitzung für jedes im Inland ansässige Mitglied und ein Sitzungsgeld von EUR 1.600,-- pro Mitglied und besuchter Sitzung für jeden internationalen Experten festgelegt. Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats durch eine andere Form als der physischen Anwesenheit (§ 12 Abs 5 und 6 der Satzung) beträgt das Sitzungsgeld in jedem Fall EUR 600,-- pro Mitglied und Sitzung.

Die oben angeführten Beträge sind unverändert mit jenen des Vorjahrs (Hauptversammlungsbeschluss vom 20.04.2017).

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis).

Tagesordnungspunkt 6: Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018

Der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu bestellen.

Tagesordnungspunkt 7: Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung am 19. April 2018 laufen die Mandate der Kapitalvertreter Dr. Edith Hlawati (Vorsitzende), Dr. Erich Hampel, Dr. Peter E. Kruse, Chris E. Muntwyler, Mag. Markus Pichler und Prof. Elisabeth Stadler aus.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Österreichische Post AG besteht der Aufsichtsrat aus vier bis zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr sechs Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle sechs Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 19. April 2018 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Die Österreichische Post AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.

Von der Mehrheit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat wurde mehr als 6 Wochen vor der Hauptversammlung ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erhoben, sodass es daher zur Getrennterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Da die zwei Aufsichtsratsmitglieder, deren Funktionsperiode über die Hauptversammlung am 19. April 2018 hinausgeht, Frauen sind, müsste keine Frau gewählt werden, um wieder dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG für die Kapitalvertreter zu entsprechen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung nachstehende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. Mag. Jochen Danninger, geb. am 19.05.1975
2. Mag. Huberta Gheneff, geb. am 29.12.1964
3. Dr. Edith Hlawati, geb. am 08.06.1957
4. Dr. Ing. Peter E. Kruse, geb. am 02.07.1950
5. Chris E. Muntwyler, geb. am 09.10.1952
6. Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA, geb. am 21.10.1964

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtags zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, auslaufen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen. Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Die vorgeschlagenen Personen haben Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls samt Lebensläufen auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. die Vorgeschlagenen zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei Erstattung dieses Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs

2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 12. April 2018 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 10. April 2018 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

Tagesordnungspunkt 8: Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung um einen neuen § 25 („Gerichtsstand“)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Ergänzung der Satzung um einen neuen § 25 beschließen und zwar wie folgt:

„§ 25 Gerichtsstand“

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Aktionären als solchen einerseits, sowie der Gesellschaft oder deren Organen andererseits, besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingendes österreichisches Recht (insbesondere Zuständigkeitsvorschriften) entgegensteht.“

Wien, am 14. März 2018